

Verordnung über die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten des Landes Berlin bei der Industrie- und Handelskammer Berlin

Vom 29. Juli 1958

Auf Grund des § 15 Absatz 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I S. 254) wird verordnet:

I. Errichtung und Geschäftsführung; Aufsicht

§ 1

Errichtung und Geschäftsführung

¹Zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen ein Anspruch auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb geltend gemacht wird, wird bei der Industrie- und Handelskammer zu Berlin (Kammer) eine Einigungsstelle errichtet. ²Sie umfaßt den Bezirk der Kammer. ³Die Kammer führt die Geschäfte der Einigungsstelle.

§ 2

Aufsicht

Die Aufsicht über die Einigungsstelle übt die für den Geschäftsbereich Wirtschaft zuständige Senatsverwaltung (Aufsichtsbehörde) aus.

II. Organisation

§ 3

Mitglieder

(1) ¹Die Kammer ernennt ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und mehrere beisitzende Mitglieder auf die Dauer von bis zu drei Jahren. ²Vor der Ernennung sind die Handwerkskammer Berlin und die Verbraucherzentrale Berlin e.V. zu hören.

(2) Die Kammer hat die Ernennung zu widerrufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 4

Beisitzende Mitglieder

(1) ¹Soweit die Einigungsstelle mit selbständigen Unternehmerinnen und Unternehmern als beisitzenden Mitgliedern zu besetzen ist, sollen diese im Bezirk der Einigungsstelle tätig sein. ²Soweit die Einigungsstelle mit Verbrauchern als beisitzenden Mitgliedern zu besetzen ist, sollen diese im Bezirk der Einigungsstelle ihren Wohnsitz haben.

(2) ¹Die Kammer hat die Liste der beisitzenden Mitglieder rechtzeitig für drei Kalenderjahre aufzustellen. ²Sie hat dabei Vorschläge der ihr nicht angehörenden selbständigen Unternehmerinnen und Unternehmer aus dem Bezirk der Einigungsstelle für die Besetzung mit selbständigen Unternehmerinnen und Unternehmer und Vorschläge der Verbraucherzentrale Berlin e.V. für die Besetzung mit Verbrauchern zu berücksichtigen. ³Die Liste der beisitzenden Mitglieder ist im Mitteilungsblatt oder in sonst geeigneter Weise bekanntzumachen.

III. Verfahren

§ 5

Anträge

Anträge sind elektronisch oder schriftlich mit Begründung in mindestens drei Stücken unter Bezeichnung der Beweismittel und Beifügung etwa vorhandener Urkunden und sonstiger

Beweisstücke einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle der Einigungsstelle zu erklären.

§ 6

Einigungsverhandlung

(1) ¹Die Verhandlung ist mündlich. ²Sie ist nicht öffentlich. ³Das vorsitzende Mitglied kann bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Dritten die Anwesenheit gestatten. ⁴§ 136 der Zivilprozeßordnung gilt sinngemäß.

(2) ¹Die Einigungsstelle kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihr erscheinen. ²Die Beeidigung von Zeugen oder Sachverständigen oder einer Partei ist nicht zulässig.

(3) Das vorsitzende Mitglied kann den anwesenden Personen die Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen durch das Verfahren bekannt werden, zur Pflicht machen.

§ 7

Ladungsfrist

¹Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien von dem vorsitzenden Mitglied geladen. ²Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. ³Sie kann vom vorsitzenden Mitglied abgekürzt oder verlängert werden.

§ 8

Persönliches Erscheinen

(1) ¹Ordnet das vorsitzende Mitglied das persönliche Erscheinen der Parteien an, so ist die Ladung der Partei selbst zuzustellen, auch wenn sie einen Vertreter bestellt hat. ²Die Partei ist auf die Folgen ihres Ausbleibens in der Ladung hinzuweisen.

(2) ¹Ordnungsgelder nach § 15 Abs. 5 Satz 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb werden wie Beiträge der Kammer eingezogen und beigetrieben. ²Die eingehenden Beträge verbleiben der Kammer.

§ 9

Abstimmung

(1) ¹Die Beschlüsse der Einigungsstelle werden mit Stimmenmehrheit gefasst. ²Bei Stimmgleichheit gibt das vorsitzende Mitglied den Ausschlag.

(2) Die Mitglieder der Einigungsstelle sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu bewahren.

§ 10

Niederschrift

(1) ¹Über jede Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Sie soll Ort und Tag der Verhandlung, die Bezeichnung der Beteiligten und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen sowie das Ergebnis der Verhandlung enthalten. ³Zu den Verhandlungen kann eine Schriftführerin oder ein Schriftführer zugezogen werden.

(2) Die Verhandlungsniederschrift ist vom vorsitzenden Mitglied und, sofern ein Schriftführer zugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

IV. Vergütung und Entschädigung; Kosten des Verfahrens

§ 11

Vergütung und Entschädigung

(1) ¹Die Kammer kann dem vorsitzenden Mitglied der Einigungsstelle eine Vergütung für seine Tätigkeit gewähren. ²Die beisitzenden Mitglieder erhalten auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

(2) ¹Zeugen und Sachverständige, die mit Zustimmung der Einigungsstelle erschienen oder vernommen worden sind, erhalten von der Kammer auf Antrag Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. ²Zeugen erhalten außerdem auf Antrag eine angemessene Entschädigung für Verdienstausschlag, Sachverständige Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 12

Kosten des Verfahrens

(1) Für das Verfahren vor der Einigungsstelle werden Gebühren nicht erhoben.

(2) ¹Die nach § 11 entstandenen Auslagen sind der Kammer zu ersetzen. ²Sie werden von dem vorsitzenden Mitglied festgestellt.

(3) ¹Die Einigungsstelle hat eine gütliche Einigung der Parteien über die durch das Verfahren entstandenen Kosten anzustreben. ²Dies gilt auch dann, wenn eine Einigung in der Sache selbst nicht zustande kommt.

(4) ¹Kommt eine Einigung über die Kosten nicht zustande, entscheidet die Einigungsstelle über die Verteilung der nach Absatz 2 festgestellten Kosten nach billigem Ermessen. ²Im übrigen trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten.

(5) ¹Gegen die Feststellung nach Absatz 2 und gegen eine Entscheidung nach Absatz 4 findet die sofortige Beschwerde nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung Landgericht Berlin (Kammer für Handelssachen) statt. ²§ 567 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung findet keine Anwendung.

(6) Für die Beitreibung des festgestellten Kosten gilt § 8 Abs. 2 Satz 1.

V. Schlußbestimmungen

§ 13

[Inkrafttreten; Außerkrafttreten]

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.